

99059001019000

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000004828/S100002>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99059001019000  |
| Leistungsbezeichnung I    |   |
| Leistungsbezeichnung II   | Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug   |
| Quellredaktion            | Hamburg   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus   |
| Begriffe im Kontext       | Eheschließung im Ausland, Nachbeurkundung, Heirat im Ausland, Nachbeurkundung, Anerkennung ausländischer Eheschließung, Eheurkunde, im Ausland geheiratet, Im Ausland geheiratet, Nachbeurkundung, Anerkennung ausländischer Heirat |
| Leistungstyp              |   |
| Leistungsgruppierung      |   |
| Verrichtungskennung       |   |
| SDG-Informationsbereich   |   |
| Lagen Portalverbund       |   |

| Modul                         | Sachverhalt   |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein  |
| Fachlich freigegeben am       |   |
| Fachlich freigegeben durch    |   |
| Handlungsgrundlage            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 9, 15, 34 f. Personenstandsgesetz (PStG)</li> <li>• Einfuhrungsgesetz zum BGB</li> <li>• BGB</li> <li>• Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz</li> <li>• Staatsangehörigkeitsgesetz</li> <li>• Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</li> <li>• Konsulargesetz</li> <li>• ausländische Gesetze (Sachrecht)</li> </ul>   |
| Teaser                        |   |
| Volltext                      | <p>Hat jemand im Ausland geheiratet, kann beim Standesamt des Wohnsitzes beantragt werden, dass die Eheschließung nachtraglich im deutschen Eheregister beurkundet wird (das Familienbuch auf Antrag gibt es seit dem 01.01.2009 nicht mehr).</p> <p>Grundsätzlich werden ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland in Deutschland anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.</p> <p>Der Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil das hiesige Standesamt eine deutsche Eheurkunde ausstellen kann. Das Standesamt prüft die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht und nach den jeweiligen ausländischen Rechten. Es wird weiterhin geprüft, ob in der Heiratsurkunde vermerkte Namenserklarungen wirksam sind, ggf. werden Namenserklarungen aufgenommen.</p> |
| Erforderliche Unterlagen      | Die Nachbeurkundung kann ausschließlich nach vorheriger Beratung durch das zuständige Standesamt erfolgen. Im Rahmen der Beratung erfahren Sie, welche Urkunden für die Nachbeurkundung vorgelegt werden müssen.  |

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nur dann in das deutsche Eheregister eingetragen werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Außerdem darf sie deutschem Recht nicht widersprechen.

Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist möglich für:

- deutsche Staatsangehörige
- Staatenlose, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Eheschließungen in ausländischen Konsulaten in Deutschland, wenn keiner der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist

Antragsberechtigt ist:

- jeder Ehepartner
- sind beide verstorben:
  - \- deren Eltern oder
  - \- deren Kinder

### Kosten

Die Gebühr für die Nachbeurkundung einer Eheschließung ab 153,00 EUR. Zuzüglich ggf. 35,50 EUR für die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung. Für eine namensrechtlichen Erklärung 35,50 EUR. Für die erste Urkunde 18,00 EUR - bei gleichzeitiger Bestellung jedes weitere Exemplar je 8,00 EUR.

### Verfahrensablauf

### Bearbeitungsdauer

### Frist

### weiterführende Informationen

<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/>  
<https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/>  
<https://www.hamburg.de/service/info/11262628/>  
<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262628/>

| Modul             | Sachverhalt   |
|-------------------|---|
|                   | <p><a href="https://www.hamburg.de/service/info/11262617/">https://www.hamburg.de/service/info/11262617/</a><br/> <a href="https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262617/">https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262617/</a><br/> <a href="https://www.hamburg.de/service/info/11262606/">https://www.hamburg.de/service/info/11262606/</a><br/> <a href="https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262606/">https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262606/</a></p> |
| Hinweise          | <p>Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat (gewöhnlichen Aufenthalt). Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.</p> <p>Ob für die Beratung im zuständigen Standesamt ein Termin erforderlich ist, sehen Sie bei den Öffnungszeiten des jeweiligen Standesamtes.</p>  |
| Rechtsbehelf      |   |
| Kurztext          |   |
| Ansprechpunkt     | <p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](<a href="https://www.hamburg.de/service/info/hasi/4828">https://www.hamburg.de/service/info/hasi/4828</a>)</p>   |
| Zuständige Stelle | Bezirksamt Harburg  |
| Formulare         |   |
| Ursprungsportal   | <p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>   |